

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Elite-Masterstudiengang Standards of Decision-Making
Across Cultures (M.A.) an der Philosophischen Fakultät
und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
- FPOSDAC -
Vom 14. Juni 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Präambel

Im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern bietet die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) in Kooperation mit dem European Center for Chinese Studies an der Universität Peking (ECCS) den Elitemasterstudiengang „Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.)“ an.

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Elitemasterstudiengang „Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.)“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – **ABMStPO/Phil** – vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Abweichend von § 35 **ABMStPO/Phil** wird die Qualifikation zum Masterstudium Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.) nachgewiesen durch

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Bachelor, Diplom, Magister, Master oder Staatsexamen) insbesondere in den Bereichen Philologie, Sozialwissenschaft, Geschichtswissenschaft, Pädagogik, Philosophie, Religionswissenschaft, Ethnologie, Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft, Psychologie und Medizin mit besonderem Forschungs- und Wissenschaftsbezug bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule in den genannten Bereichen, soweit das Studium ein zu dem Abschluss nicht wesentlich unterschiedliches forschungs- und wissenschaftsbezogenes Qualifikationsprofil aufweist, sowie
2. die erfolgreiche Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 2**.

(2) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,00 (Prädikat „gut“) abgeschlossen haben. ²§ 15 Abs. 3 **ABMStPO/Phil** gilt entsprechend.

(3) ¹Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 ausgleichsfähige Unterschiede zu den Abschlüssen nach Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 gegeben, kann der Prüfungsausschuss den Zu-

gang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche vom Prüfungsausschuss festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.²Der Zugang wird unter Vorbehalt gewährt.

(4)¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben.²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen; die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus.³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Umfang und Gliederung des Elite-Masterstudiengangs Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.) sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 1**.

(2)¹Der Masterstudiengang ist in zwei Phasen gegliedert.²In den beiden ersten Semestern steht die Vermittlung theoretischer Inhalte im Vordergrund.³In den beiden weiteren Semestern ist die praktische Erfahrungsarbeit (3. Semester: verpflichtender Aufenthalt am ECCS in Peking) und die inhaltliche Vertiefung der vermittelten theoretischen Grundlagen (4. Semester: Erstellen der Masterarbeit) vorgesehen.

(3)¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.) ist Englisch.²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in von den Studierenden entsprechend wählbaren Modulen können in deutscher und / oder chinesischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch.³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1)¹Abweichend von §§ 11 Abs. 1 und 14 **ABMStPO/Phil** wird für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Elitemasterstudiengang Standards of Decision-Making Across Cultures (M.A.) ein eigener Prüfungsausschuss eingesetzt.²Diesem gehören fünf Mitglieder an.³Neben den beiden Sprecherinnen bzw. Sprechern des Studiengangs gehören die Professur für Kultur- und Sozialanthropologie, die Juniorprofessur für Ethnologie sowie die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator dem Prüfungsausschuss an.⁴Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt.⁵Der Prüfungsausschuss wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher des Studiengangs zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung.⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre.⁷Eine Wiederbestellung der Mitglieder sowie eine Wiederwahl zu der bzw. dem Vorsitzenden ist zulässig.⁸Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen nach § 2 i. V. m. der **Anlage 2**.

§ 5 Wiederholung

¹Abweichend von § 39 Satz 1 **ABMStPO/Phil** können die Prüfungen des Elitemasterstudiums nur einmal wiederholt werden.²Zur Einhaltung der Wiederholungsfrist des § 39 Satz

2 i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 3 **ABMStPO/Phil** können die Wiederholungsprüfungen der in Peking zu absolvierenden Module (Module 7 bis 9) auch in Erlangen stattfinden.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang “Standards of Decision-Making Across Cultures” (SDAC)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS- Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Modul 1: Theories of Decision-Making Across Cultural Contexts	Decision-Making across Cultures	2				10	2				Mündl. Prüfung (20 min.)	1
	Decision-Making across Cultures		2				2					
	Topics of Decision-Making in Humanities				2		6					
Modul 2: Concepts of Chinese Cultural Orientations and Decision-Making	Ordering the World and Deciding upon the Future – Decision-Making in East Asia	2				10		2			Hausarbeit (12-15 Seiten)	1
	Ordering the World and Deciding upon the Future – Decision-Making in East Asia				2			8				
Modul 3: Comparative Philosophy / Fate, Freedom, and Prognostication I	Comparative Philosophy	2				10	5				Abschlussklausur (90 min.)	1
	Universal Rights for a Fragmented World? Principles and Pitfalls in the Philosophy of Human Rights	2					2					
	IKGF Lecture Series I	2					2					
	IKGF Lecture Series I		1				1					
Modul 4: Influences of Cultural-Religious Variances on Decision-Making Processes	Influences of Cultural-Religious Variances on Decision-Making Processes	2				10		5			Mündl. Prüfung (20 min.)	1
	Sociological Perspectives on Intercultural Decision-Making Processes				3			2				
	IKGF Lecture Series II	2						2				
	IKGF Lecture Series II		1					1				
Modul 5 – Wahlpflichtmodul: Specific Approaches of Selected Academic Disciplines – Europe	Modern Chinese Language and Culture <u>Oder:</u> Comparative Philosophy II <u>Oder:</u> Influences of Cultural-Religious Variances on Decision-Making Processes				5	10	10				Abschlussklausur (90 min.)	1
Modul 6: Rationalities of Decision-Making	IKGF Interdisciplinary Colloquium				2	10		4			Referat (20 min.) mit Handout (2 Seiten) in Zusammenarbeit mit einem IKGF Research Fellow	1
	Summer school				4			6				

Modul 7: Contexts of Decision-Making in China	Civil Examinations and Careers in Late Imperial China	2				10			2		Mündl. Modulprüfung (20 min.)	1
	Decision-Making in Practice: Examples from Economy, Politics, and Society in China				2				6			
	Decision-Making in Practice		2						2			
Modul 8 - Wahlpflichtmodul: Specific Approaches of Selected Academic Disciplines – East Asia	Modern Chinese Language Training		6			10					Abschlussklausur (90 min.)	1
	Order: Selected Lectures in English at Beijing University	6							10		Hausarbeit (12-15 Seiten)	
Modul 9: Developing Transcultural Sensitivities	Lecture Series ECCS / Yenching Academy	2				10			2		Abschlussbericht zum China-aufenthalt (15-20 Seiten)	1
	Decision-Making in China – Experiences (Blockseminar, Erlangen)				1				8			
Modul 10: Master Thesis	Master Thesis					30				25	Masterarbeit (ca. 60–80 Seiten) und Präsentation (ca. 20 min.)	2
	Master Thesis Colloquium				2					5		
		18-24	6-12		23	120	30	30	30	30		
		Summe SWS: 53					Summe ECTS:			120		

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.

(2) ¹Für den Antrag auf Zugang zum Masterstudium sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Zulassungsantrag
2. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. im Falle des § 2 Abs. 4 ein Transcript of Records,
3. falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss nicht in englischer Sprache erworben wurde: Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Level von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen oder vergleichbarer Nachweis,
4. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Lichtbild,
5. weitere studiengangsrelevante Qualifikationen (bspw. Nachweis bestandener Module zu wissenschafts- bzw. forschungsbezogenem Arbeiten (mind. 6 ECTS-Punkte), Nachweis bestandener Module mit ausdrücklich kulturübergreifender Thematik (mind. 6 ECTS-Punkte), oder Nachweis beruflicher Praktika in einer nicht-abendländischen Zivilisation (mind. 3 Monate in Vollzeit) oder vergleichbare Nachweise).

²Der Nachweis über die Englischkenntnisse nach Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 erfolgt durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise auf dem Niveau UNiCert C 2 bzw. GER B2.

(3) ¹Die Anträge sind bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist gewähren.

(4) ¹Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 4 dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs. ²Der Prüfungsausschuss kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 6 durchgeführt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die grundsätzliche Eignung zum Masterstudium besitzt. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. im Falle des § 2 Abs. 4 einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,00 (= gut) oder besser bzw. Bewerberinnen und Bewerber, die zu den 50 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen, werden zu einem ca. 30-minütigen Auswahlgespräch eingeladen, das auch bildtelefonisch durchgeführt werden kann; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 15 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** entsprechend. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. im Falle des § 2 Abs. 4 einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,01 bis 2,50 (= gut) bzw. Bewerberinnen und Bewerber, die zu den 60 v. H. Besten ihres Jahrgangs zählen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen, wenn sie weitere für den Elitemasterstudiengang relevante Qualifikationen i. S. d. Abs. 2 Nr. 5 nachweisen können. ⁴Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung ver-

sehenen Ablehnungsbescheid.⁵Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt.⁶Der Prüfungsausschuss kann zu diesem Auswahlgespräch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer (ohne Stimmrecht) hinzuziehen, deren fachliche Qualifikation zum Profil der Bewerberin bzw. des Bewerbers passt.⁷Im Auswahlgespräch müssen die Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre vorliegende Qualifikation darstellen und auf Nachfragen vertreten sowie Fachfragen zu für den Elitemasterstudiengang relevanten Themengebieten angemessen beantworten.⁸Die Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Elite-Studiengang wird anhand folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der Kenntnisse kulturübergreifender Problemstellungen und der Kenntnisse von Schwierigkeiten in disziplinübergreifenden, wissenschaftlichen Zusammenhängen (40%),
2. Abstraktionsvermögen und Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Reflexion anhand konkreter Beispiele interkultureller Entscheidungspraxen (30%),
3. Qualität der Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit (30%).

⁹Das Ergebnis des Auswahlgesprächs lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ¹⁰Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) ¹Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Eine Wiederholung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen ist nicht zulässig.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Mai 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 14. Juni 2017.

Erlangen, den 14. Juni 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Juni 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juni 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Juni 2017.